



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 42 vom 3. Mai 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 7. Dezember 2022

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 6. März 2023 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 7. Dezember 2022 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Für Dissertationen mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.) verliehen. Für Dissertationen mit überwiegend sozialwissenschaftlicher Ausrichtung wird der Doktorgrad Doctor philosophiae (Dr. phil.) verliehen. Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt, welcher Grad verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.“ Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsstudienganges „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie die in diesem Rahmen zu erbringenden Studienleistungen ergeben sich aus der Studienordnung für den Promotionsstudiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der aktuellen Fassung,
2. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird sowie
3. der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber Doctor rerum politicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. pol. h. c.) oder Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann in demselben Promotionsfach an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom zuständigen Fakultätsorgan ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i.V.m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören bzw. habilitierte Mitglieder der Fakultät sind. Der Ausschuss ist so zu besetzen, dass alle Fachbereiche der Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sind. Der Ausschuss soll geschlechterparitätisch besetzt sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss richtet fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein. Die Befugnisse dieser Unterausschüsse sind im Anhang A dieser Promotionsordnung geregelt. Die Besetzung der Unterausschüsse erfolgt entsprechend Absatz 1, Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 8.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschafts- und/oder sozialwissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten oder

1. einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder
 2. einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder
 3. einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,
- jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,50 oder besser).

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. einen anderen als den in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss,
2. einen fachfremden Studienabschluss,
3. oder ist die Gesamtnote nicht mindestens „gut“ (2,50 oder besser),

kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist. Die erforderlichen Leistungspunkte sind in der Regel an der Graduiertenschule der Fakultät zu erwerben.

(3) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften befürwortet werden.

(5) Abweichend von Absatz 1, Satz 2 kann eine Zulassung auch nach Ablegung einer Bachelorprüfung erfolgen („fast track“), wenn die Prüfung insgesamt mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde und eine Feststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät oder habilitierte Mitglieder der Fakultät, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor, in einem für die Promotion einschlägigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Die Zulassung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes ist mit der Auflage verbunden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Promotionsverfahrens einen Masterabschluss in einem für das Dissertationsvorhaben wesentlichen Studiengang erwirbt. Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) das geplante Thema der Dissertation und die Beantragung des angestrebten Doktorgrades,
- e) eine schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zum Promotionsverfahren und zum beantragten Doktorgrad mit Betreuungszusage für das Promotionsverfahren. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 beinhalten,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist.

(2) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats.

(3) Zuzulassen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geschlossen wird.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren

- im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchst. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
 - f) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht zuständig ist.
- Ablehnungen sind zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Mit der Zulassung zur Promotion müssen sich Doktorandinnen und Doktoranden an der Graduiertenschule der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften registrieren sowie sich an der Universität Hamburg als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikulieren lassen. Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zur Promotion vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zur Promotion. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(6) Innerhalb eines Jahres nach der Zulassung zur Promotion muss die Doktorandin oder der Doktorand ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache beim Promotionsausschuss einreichen. Dieses muss die Fragestellung, Skizze des Forschungsvorhabens und Vorgehensweise sowie einen Zeit- und Arbeitsplan beinhalten. Dem Exposé ist eine Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers beizufügen. Wenn das Exposé innerhalb eines Jahres nach der Zulassung nicht vorgelegt wird, wird der Promotionsausschuss die Zulassung in der Regel rückgängig machen.

(7) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg bearbeitet Promotionsverfahren elektronisch. In Folge der Zulassung zum Promotionsverfahren ist die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften berechtigt, mit den Promovierenden und allen am Promotionsverfahren beteiligten Personen bis Abschluss des Promotionsverfahrens (d.h. bis Aushändigung der Promotionsurkunde bzw. sofern zutreffend, bis zum Abbruch des Promotionsverfahrens ohne Abschluss) in allen promotionsbezogenen administrativen Angelegenheiten zur Abwicklung des Promotionsverfahrens auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie z. B. Schreiben und Bescheiden, Gutachten und der Dissertationsschrift). Das Gleiche gilt bei Ablehnungen der Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren; die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist berechtigt, die Entscheidungen zur Ablehnung des Antrags auf elektronischem Wege zu übermitteln.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 20. Januar 2022“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt wird.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehören im Regelfall Hoch-

schullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission werden nach vorheriger Abstimmung von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Betreuerinnen und Betreuern in Promotionsverfahren bestellen, sofern diese

1. Leiterinnen oder Leiter von Drittmittelfinanzierten Nachwuchsgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist.
2. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(4) In der Regel findet mit jedem der beiden Betreuer mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit.

(5) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die regelmäßige Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(6) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERZGG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer Betreuerin oder einem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine Monographie, also eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein

oder

b) eine kumulative Dissertation, die aus mindestens drei veröffentlichten oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten einleitet, übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Des Weiteren muss eine Liste der Titel und Koautorinnen bzw. Koautoren der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen, so dass der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Diese Darstellung ist den jeweiligen Koautoren mitzuteilen.

(4) Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. b) mehrere Beiträge eingereicht, muss mindestens ein eingereichter Beitrag in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.

(5) Die Dissertation ist in Deutsch oder Englisch zu verfassen. Abweichend davon kann die Dissertation bzw. Teile davon auf Antrag in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss dies genehmigt.

(6) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation eigenständig verfasst zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(7) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation, und das Datum der Einreichung enthalten sowie die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer vorsehen. Ferner muss sie jeweils eine Kurzfassung der Ergebnisse (Abstract) in deutscher und englischer Sprache beinhalten. Als Anhang muss sie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(8) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine auf einem Datenträger gespeicherte elektronische Version der Dissertation einzureichen, die eine elektronische Plagiatsprüfung ermöglicht. Die Betreu-

erinnen bzw. Betreuer und jedes Mitglied der Prüfungskommission erhalten jeweils ein Exemplar, ein Exemplar verbleibt bei der Graduiertenschule der Fakultät und wird archiviert.

(9) Spätestens mit der Einreichung der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 und den gemäß § 1 Absatz 3 erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudienganges „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ vorzulegen.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Den Vorschlägen ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein muss. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2 Buchst. b) sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der Hochschule oder Personen nach § 5 Absatz 3. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer kann ebenfalls der Prüfungskommission angehören. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absatz 4, 5 u. 7,
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nicht als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören.

(2) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf bei keiner der eingereichten Einzelarbeiten gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. b) Koautorin oder Koautor sein. Dies gilt auch für Beiträge, die mit der Arbeit gemäß § 6 Absatz 2, Buchst. a) in Zusammenhang stehen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 6 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor, die allerdings nicht „summa cum laude“ sein kann. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(6) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt ggf. geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist

wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang in der Graduiertenschule der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, hat sich die Prüfungskommission mit diesen zu befassen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben bzw. zugeschickt, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 7 gestellt werden.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

(2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn gemäß § 8 Absatz 4 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat. Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Schlagen die ersten beiden Gutachten „summa cum laude“ vor, das weitere Gutachten gemäß § 8 Absatz 5 dagegen nicht, so wird das Prädikat „magna cum laude“ vergeben.

(3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:

1. mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7),
2. sehr gut (magna cum laude, 1),
3. gut (cum laude, 2),
4. genügend (rite, 3).

(4) Die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationsschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(6) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Die Prüfungskommission informiert den Doktoranden bzw. die Doktorandin über die Bewertung der Dissertation vor der Disputation.

(7) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

(8) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden mitzuteilen.

§ 10 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Hochschulöffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem 20-30 minütigen mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen der Hochschulöffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

1. Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
2. Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Note der Dissertation,
4. stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
5. Benotung der Disputation,
6. Gesamtnote nach § 11,
7. besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern die Disputation bestanden wurde, unter Verwendung der in § 9 Absatz 3 angegebenen Bewertungsprädikate, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion fest. Die Gesamtnote entspricht, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, der Note der schriftlichen Leistung, es sei denn die Prüfungskommission entscheidet einstimmig, dass auf Grund der Disputationsleistung von der schriftlichen Note abgewichen wird. Das Prädikat „summa cum laude“ darf als Gesamtnote nur dann vergeben werden, wenn mindestens zwei Gutachten die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet haben. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 12 Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Für die Veröffentlichung einer kumulativen Dissertation ist es ausreichend, wenn die einzelnen Teilarbeiten publiziert worden sind. Die Veröffentlichung von Teilarbeiten kann separat erfolgen.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Die Staats- und Universitätsbibliothek erstellt eine Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

§ 13 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden neben den Angaben zur bzw. zum Promovierenden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, das Gesamtpredikat, der zu verleihende akademische Grad der Fakultät sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben. Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Rahmen einer Kooperation mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung geschrieben haben, können auf Antrag den Namen der Einrichtung im Addendum der Promotionsurkunde vermerken lassen, sofern die Zusammenarbeit auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht. Die Urkunde ist mit einem Beiblatt (Addendum) zu versehen, auf dem ergänzend die Einzelprädikate (Note Dissertation und Note Disputation) und das Gesamtpredikat sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter genannt sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Hamburg und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterschreiben die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde. Das Addendum wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unterschrieben.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 14 Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juni 2015, HmbGVBl. S. 121).

§ 15 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung gegebenenfalls eine Zusammenfassung in der festgelegten dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Die Prüfungskommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fa-

kultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es soll von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt werden. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber Doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) oder Doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste auf Vorschlag mindestens eines Fachbereichs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem zum Promotionsverfahren zugelassenen Mitglied der Fakultät, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die hauptberuflich der Fakultät zugehören, sowie einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer von einer anderen Hochschule. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17 Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades

(1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Verfahrenseinstellung

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Promovendinnen und Promovenden, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. August 2010 (Amtl. Anz. Nr. 86 S. 2104 ff.), berichtigt am 3. Dezember 2010 (Amtl. Anz. Nr. 97 S. 2477 ff.), geändert am 25. April 2012 (Amtl. Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 81) zur Promotion zugelassen sind, können den Wechsel zu der Promotionsordnung vom 18. Januar 2017 durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss beantragen. Wird kein Wechsel beantragt und die Dissertation nicht binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 18. Januar 2017.

Hamburg, den 3. Mai 2023
Universität Hamburg

Anhang A Befugnisse des fakultären Promotionsausschusses und der fachbereichsbezogenen Unterausschüsse

Gemäß § 2 (3) der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Januar 2017 richtet der Promotionsausschuss fachbereichsbezogene Unterausschüsse ein. Die Befugnisse des fakultären Promotionsausschusses und der Unterausschüsse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Aufgabe	Paragraph	Befugnis
Entscheidung, welcher der beiden Doktorgrade verliehen werden soll	§ 1 (1)	Unterausschüsse
Wahl des bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses	§ 2 (2)	Fakultärer Promotionsausschuss / Unterausschüsse
Einrichtung fachbereichsbezogener Unterausschüsse	§ 2 (3)	Fakultärer Promotionsausschuss
Rechenschaftspflicht gegenüber dem Fakultätsrat	§ 2 (4)	Fakultärer Promotionsausschuss
Feststellung der fachlichen Qualifikation und Festlegung von Auflagen bei der Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern sowie Prüfung der Gleichwertigkeit von Examen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	§ 3 (2) u. (3)	Unterausschüsse
Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern	§ 4 (2)	Unterausschüsse
Mitteilung und Begründung einer Ablehnung von Antragstellerinnen und Antragstellern	§ 4 (4)	Unterausschüsse
Rückgängigmachung der Zulassung bei nicht erfolgter Vorlage des Exposé innerhalb eines Jahres nach der Zulassung	§ 4 (6)	Unterausschüsse
Einsetzung der Betreuungskommission	§ 5 (2)	Unterausschüsse
Bestellung von Nachwuchs- und Forschungsgruppenleiterinnen und -leitern zu Betreuerinnen und Betreuern in Promotionsverfahren	§ 5 (3)	Fakultätsausschuss
Genehmigung des Verfassens der Dissertation in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch oder Englisch	§ 6 (5)	Unterausschüsse
Festlegung der Prüfungskommission und Bestellung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission	§ 7 (1)	Unterausschüsse
Ergänzung der Prüfungskommission für ausscheidende Mitglieder	§ 7 (3)	Unterausschüsse
Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter	§ 8 (1)	Unterausschüsse
Rückgabe der Gutachten bei nicht eindeutigen Beurteilungen	§ 8 (3)	Unterausschüsse
Bestellung einer Drittgutachterin bzw. eines Drittgutachters, wenn die Prüfungskommission keine Einigkeit bei der Bewertung der schriftlichen Arbeit erzielen kann	§ 8 (4)	Unterausschüsse

Bestellung einer Drittgutachterin bzw. eines Drittgutachters bei „summa cum laude“	§ 8 (5)	Unterausschüsse
Mitteilung über nicht bestandene Promotion wegen Ablehnung der Dissertation mit non rite	§ 9 (5)	Vorsitzender des Promotionsunterausschusses
Mitteilung über nicht bestandene Promotion wegen Verzicht der Doktorandin oder des Doktoranden auf die Durchführung der Disputation	§ 9 (8)	Vorsitzender des Promotionsunterausschusses
Entscheidung über Durchführung der Disputation in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch oder Englisch	§ 10 (1)	Unterausschüsse
Mitteilung über nicht bestandene erste Disputation	§ 11 (3)	Vorsitzender des Promotionsunterausschusses
Mitteilung über nicht bestandene Promotion wegen nicht bestandener zweiter Disputation	§ 11 (4)	Vorsitzender des Promotionsunterausschusses
Verlängerung der Frist für die Veröffentlichung der Dissertation	§ 12 (1)	Vorsitzender des Promotionsunterausschusses
Festlegung der Zahl der zu vervielfältigenden Dissertationen	§ 12 (2)	Fakultärer Promotionsausschuss
Unterschreiben der Promotionsurkunde und des Addendums	§ 13 (2)	Vorsitzender des fakultären Promotionsausschusses
Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses	§ 14	Fakultärer Promotionsausschuss
Einsetzung einer Kommission für das Feststellen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen bei der Verleihung einer Ehrenpromotion	§ 16 (2)	Fakultärer Promotionsausschuss
Entscheidung über Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades	§ 17 (1)	Fakultärer Promotionsausschuss
Einstellung des Promotionsverfahrens nach mehr als acht Jahren nach der Zulassung zum Promotionsverfahren	§ 18 (1)	Fakultärer Promotionsausschuss
Mitteilung über Einstellung des Promotionsverfahrens	§ 18 (1)	Vorsitzender des fakultären Promotionsausschusses